

1381/2008

Gesetz
zur Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes
Vom 20. Oktober 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes¹⁾

Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 3 wird eingefügt:

„§ 3 a Leitung des Ausbildungszentrums, Dienststelle“

b) § 8 erhält die Bezeichnung „Gleichstellungsbeauftragte, Förderung der Gleichstellung“

c) Nach § 15 wird eingefügt:

„§ 15 a Aufgaben der Leitung des Ausbildungszentrums“

d) § 24 erhält die Bezeichnung „Präsidentin oder Präsident“

e) § 29 erhält die Bezeichnung „Gleichstellungsbeauftragte“

f) Nach § 29 wird eingefügt:

„§ 29 a Prüfungsordnungen“

g) § 30 erhält die Bezeichnung „Verleihung von Hochschulgraden“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(Verwaltungsfachhochschule)“ wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 HSG obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Verwaltungsfachhochschule. Sie oder er schafft die Voraussetzungen dafür, dass für die gesamte Hochschule ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt werden kann. Den erforderlichen Umfang der externen Evaluation, die näheren Anforderungen an die Akkreditierung und Evaluierung sowie das Verhältnis, die zeitliche Abfolge und die Fristen von Akkreditierung, Reakkreditierung und Evaluierung regelt das Kuratorium des Ausbildungszentrums.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Leitung des Ausbildungszentrums, Dienststelle

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Verwaltungsfachhochschule (§ 24) ist zugleich Leiterin oder Leiter des Ausbildungszentrums sowie Leiterin oder Leiter der Verwaltungsakademie (§ 33). Die Berufung und die Stellvertretung richten sich nach § 24. Für den Bereich der Verwaltungsakademie wird die Stellvertretung durch die Studienleiterin oder den Studienleiter wahrgenommen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums ist für das Ausbildungszentrum einschließlich seiner Einrichtungen Dienststellenleitung im Sinne von § 22 Abs. 4 des Gleichstellungsgesetzes (GstG) vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), und § 8 Abs. 5 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184).

(3) Das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen gelten als eine Dienststelle im Sinne des GstG und des § 8 Abs. 1 MBG Schl.-H. § 8 Abs. 2 bis 4 MBG Schl.-H. findet keine Anwendung.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Finanzwesen

(1) Das Ausbildungszentrum stellt einen Wirtschaftsplan auf, der die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen bildet. Er gliedert sich in einen Vorbericht, einen Erfolgsplan, einen Finanzierungsplan sowie einen Stellenplan. Der Wirtschaftsplan sowie die Grundlagen der Wirtschaftsführung, der Vermögensverwaltung und der Rechnungslegung werden vom Kuratorium beschlossen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck des Ausbildungszentrums.

(2) Die §§ 1 bis 87 und 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 LHO auf das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen keine Anwendung.

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F. vom 9. Juli 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-3

(3) Der Wirtschaftsplan hat die im Gleichstellungsplan (§ 8 Abs. 3) zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 HSG getroffenen Vorgaben einzubeziehen.

(4) Das Ausbildungszentrum entwickelt geeignete Instrumente zur Wirtschaftsführung. Dem Kuratorium ist über den Vollzug der Wirtschaftspläne und Maßnahmen zur Einhaltung seiner Eckwerte zu berichten; wenn die Situation es erfordert.

(5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist das Jahresergebnis unverzüglich durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt in alphabetischer Reihenfolge und in dreijährigem Wechsel prüfen zu lassen. Das Kuratorium stellt aufgrund des Prüfungsberichts das jeweilige Jahresergebnis fest.

(6) Soweit ein Wirtschaften nach einem Wirtschaftsplan nicht zweckmäßig ist, hat das Ausbildungszentrum einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Kuratorium beschlossen wird. In diesem Fall sind die §§ 105 bis 111 der LHO mit der Einschränkung anzuwenden, dass anstelle der §§ 1 bis 87 LHO die entsprechenden Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts treten."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen sind Benutzungsgebühren zu zahlen.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere wird durch Satzung des Ausbildungszentrums geregelt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Verwaltungsfachhochschule oder die Verwaltungsakademie“ werden durch die Worte „das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Frauenförderung“ durch die Worte „Förderung der Gleichstellung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Gleichstellungsgesetzes (GstG) vom 13. Dezember 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVBl. Schl.-H.

S. 34),“ durch die Abkürzung „GstG“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Verwaltungsfachhochschule mehrere Standorte hat, wählt der Senat für die jeweils anderen Standorte aus dem Kreis der dortigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder einer entsprechenden Qualifikation eine Stellvertreterin. In der Satzung des Ausbildungszentrums ist zu gewährleisten, dass an allen sonstigen Standorten des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen eine Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten gesichert ist.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ausbildungszentrum stellt für sich und seine Einrichtungen für einen Zeitraum von fünf Jahren den Gleichstellungsplan auf. Der Gleichstellungsplan umfasst den Frauenförderplan nach § 11 GstG. Der Gleichstellungsplan ist bei Bedarf fortzuentwickeln und anzupassen.“

e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der Frauenförderungsrichtlinien und der Frauenförderpläne“ durch die Worte „des Gleichstellungsplanes“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Aus- und Fortbildung“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Das Ausbildungszentrum bildet insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung fort und nimmt praxisnahe Beratungstätigkeiten für die öffentliche Verwaltung und andere Dienstleistungsunternehmen wahr.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Ausbildungszentrums“ werden die Worte „, der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie“ durch die Worte „und seiner Einrichtungen“ ersetzt.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Beschlussfassung über den Wirtschafts- oder den Haushaltsplan sowie den Erlass und die Änderung der Gebührensatzung des Ausbildungszentrums.“

cc) In Nummer 2 werden die Worte „der Frauenförderungsrichtlinien und der

Frauenförderpläne" durch die Worte „des Gleichstellungsplanes" ersetzt.

dd) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Verwaltungsfachhochschule sowie der Studienleitung der Verwaltungsakademie,"

ee) In Nummer 5 werden vor dem Wort „darauf" die Worte „hat es" eingefügt.

ff) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. für die Festlegung der Grundzüge der Fortbildung, Weiterbildung und Beratung."

b) In Absatz 2 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort Verwaltungsakademie die Worte „und die Leitung des Ausbildungszentrums" eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An den Sitzungen des Kuratoriums kann die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums mit Antrags- und Rederecht teilnehmen."

b) In Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte" durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte" ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Fachbereichsräte sind Vertreterinnen und Vertreter der am jeweiligen Fachbereich ausbildenden Stellen sowie des Fachbereichs der Verwaltungsfachhochschule zu gleichen Anteilen."

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Stellen sollen nach Möglichkeit in fachlichem Bezug zu der Ausbildung am jeweiligen Fachbereich stehen."

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Drittel" wird durch das Wort „Viertel" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Fachbereichsräte werden für drei Jahre berufen."

bb) In Satz 2 werden die Worte „auf deren jeweiligen Vorschlag" durch die Worte

„durch deren jeweilige Benennung gegenüber der Leitung des Ausbildungszentrums" ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „vorgeschlagen" durch das Wort „benannt" ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Worte „auf Vorschlag derjenigen" durch die Worte „durch diejenigen" ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor der Verwaltungsfachhochschule" durch die Worte „Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte" durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte" ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Bei Bedarf können weitere Ausbildungsausschüsse gebildet werden. Hierüber entscheidet das Kuratorium. Die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen über den Ausbildungsausschuss gelten entsprechend."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An den Sitzungen können die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums sowie die Studienleiterin oder der Studienleiter mit beratender Stimme teilnehmen."

bb) In Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte" durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte" ersetzt.

13. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Aufgaben der Leitung des
Ausbildungszentrums

Die Leitung des Ausbildungszentrums beinhaltet die Geschäftsführung des Ausbildungszentrums, des Kuratoriums, der Fachbereichsräte und des Ausbildungsausschusses sowie die Wahrnehmung zentraler Aufgaben des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen. Die Leitung des Ausbildungszentrums kann die Geschäftsführung der Fachbereichsräte auf die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan, die Geschäftsführung des Ausbildungsausschusses auf die Studienleiterin oder den Studienleiter delegieren."

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungszentrum" die Worte „und seinen Einrichtungen" eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Verwaltungsfachhochschule oder die Verwaltungsakademie“ durch die Worte „Das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen“ ersetzt.
15. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Rektorin oder den Rektor der Verwaltungsfachhochschule und die Leiterin oder den Leiter der Verwaltungsakademie“ durch die Worte „Präsidentin oder den Präsidenten der Verwaltungsfachhochschule“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie beteiligt sich an der Fortbildung insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und nimmt praxisnahe Forschungsaufgaben sowie Beratungstätigkeiten für die öffentliche Verwaltung und andere Dienstleistungsunternehmen wahr.“
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 12 HSG findet keine Anwendung.“
17. In § 20 Nr. 2 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „und kann Entwürfe von Wahlordnungen der Hochschulgremien und Satzungen der Fachbereiche erörtern und Stellungnahmen dazu abgeben“ gestrichen.
- b) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
„Er ist vor Beschlussfassung über den Gleichstellungsplan (§ 8 Abs. 3) zu hören.“
19. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „Zentrale Frauenausschuss“ durch das Wort „Gleichstellungsausschuss“ ersetzt.
- b) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:
„Der Gleichstellungsausschuss soll geschlechterparitätisch besetzt sein. Er ist insbesondere bei der Erstellung des Gleichstellungsplanes nach § 8 Abs. 3 zu beteiligen.“
21. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Präsidentin oder Präsident“
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Unter den gewählten Mitgliedern sollen mindestens drei Frauen vertreten sein.“
- cc) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 werden die Worte „Rektorin oder des Rektors“ durch die Worte „Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Rektorin oder des Rektors“ durch die Worte „Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Rektorin oder zum Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder zum Präsidenten“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz 5 wird eingefügt:
„Auf eine öffentliche Ausschreibung kann durch Beschluss des Kuratoriums des Ausbildungszentrums mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder verzichtet werden.“
- dd) In Satz 6 werden nach der Paragrafenbezeichnung „§ 23 Abs.“ die Angaben „8 und“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten“ eingefügt.
22. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1, erster Halbsatz wird nach der Angabe „§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ die Gesetzesbezeichnung „HSG“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

23. In § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Präsidentin oder der Präsident ist vor der Wahl zu hören.“

24. In § 27 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

25. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „die Satzung des Ausbildungszentrums“ durch die Worte „das Kuratorium durch Beschluss“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Tätigkeit“ die Worte „sowie pädagogische und didaktische Eignung“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „hiervon“ durch die Worte „von § 218 Abs. 5 LBG“ ersetzt.

26. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt auch die Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche entsprechend § 27 HSG wahr. Bei der Anzahl der Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 HSG zählen nur die Studierenden, die ihre fachtheoretischen Studienzeiten an der Verwaltungsfachhochschule absolvieren. Hat die Verwaltungsfachhochschule danach weniger als 2.000 Mitglieder, wird die Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder einer entsprechenden Qualifikation gewählt und ist mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit freizustellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat für eine Amtszeit von in der Regel fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zur Erarbeitung eines Wahlvorschlages setzt der Senat einen Ausschuss ein. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums kann aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten des Ausbildungszentrums und der Verwaltungsakademie jeweils eine Vertreterin in den Ausschuss entsenden. Die Entsendung darf nicht ohne Zustimmung der betroffenen Frau erfolgen. Die weiblichen Beschäftigten haben ein Vorschlagsrecht. Die Verfassung der Verwaltungsfachhochschule regelt insbesondere Wahl

und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen.“

27. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a
Prüfungsordnungen

Soweit an der Verwaltungsfachhochschule Hochschulprüfungen abgenommen werden, die zu einer beruflichen Tätigkeit befähigen, erlässt der Senat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereichsrat Studien- und Prüfungsordnungen als Satzung.“

28. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Verleihung von Hochschulgraden

(1) Die Verwaltungsfachhochschule verleiht

1. den Bachelorgrad bei Studiengängen, die durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung unter besonderer Berücksichtigung von § 49 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 HSG akkreditiert worden sind, oder
2. den Diplomgrad mit der Angabe der Fachrichtung und dem Zusatz „Fachhochschule“ oder „FH“

als Hochschulgrad an Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der Verwaltungsfachhochschule.

(2) Form und Inhalt der Bachelor- oder Diplomurkunde und des Diploma Supplement sowie das Verfahren sind durch Satzung der Verwaltungsfachhochschule zu regeln.“

29. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungsakademie bildet Nachwuchskräfte der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Funktionsebene mittlerer Dienst, aus.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie Regelungen durch Satzung treffen, die vom Kuratorium erlassen wird.“

30. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kuratorium wählt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsakademie aus dem Kreis der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten der Verwaltungsakademie eine Studienleiterin oder einen Studienleiter, die oder der die Leiterin oder den Leiter vertritt.“

Artikel 2**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes²⁾**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung B der Anlage I (zu § 2) wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Rektorin oder Rektor der Verwaltungsfachhochschule, wenn sie oder er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt“ in „Präsidentin oder Präsident der Verwaltungsfachhochschule, wenn sie oder er zugleich die Leitung des Ausbildungszentrums für Verwaltung wahrnimmt“ geändert.

Artikel 3**Aufhebung der Diplomierungsverordnung-Verwaltungsfachhochschule³⁾**

Die Diplomierungsverordnung-Verwaltungsfachhochschule vom 11. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 204), wird aufgehoben. Sie ist weiter anzuwenden, bis die Satzung nach § 30 AZG erlassen ist.

Artikel 4**Übergangsregelungen**

(1) Das Rechtsverhältnis der Rektorin oder des Rektors der Verwaltungsfachhochschule bleibt unberührt. Die bisher geltenden Rechtsvorschriften finden insofern Anwendung. Sie oder er führt die

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Oktober 2008

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Lothar Hay
Innenminister

Dienstbezeichnung „Präsidentin“ oder „Präsident“. Bis zur Beendigung der laufenden Wahlzeit nimmt sie oder er die Leitung des Ausbildungszentrums sowie der Verwaltungsakademie nach § 15 a AZG wahr.

(2) Die an der Verwaltungsfachhochschule gewählte Frauenbeauftragte führt mit Inkrafttreten des Gesetzes die Bezeichnung Gleichstellungsbeauftragte. Ihre Vertretung ist unverzüglich zu regeln.

(3) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Personalräte in der Verwaltungsfachhochschule und in der Verwaltungsakademie gilt:

1. Der wissenschaftliche Personalrat bleibt vorbehaltlich der §§ 20 und 21 MBG Schl.-H. bis zur nächsten regelmäßigen Personalratswahl bestehen.
2. Die nichtwissenschaftlichen Personalräte bilden vorbehaltlich der §§ 20 und 21 MBG Schl.-H. übergangsweise bis zur nächsten regelmäßigen Personalratswahl einen gemeinsamen Personalrat. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Dienststellenleitung lädt innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur ersten Sitzung des Personalrates ein und leitet die nach § 24 MBG Schl.-H. durchzuführenden Wahlen.

§ 94 a Abs. 3 MBG Schl.-H. findet entsprechende Anwendung.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

²⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 18. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1

³⁾ Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-3-2